

**Eidgenössische Volksinitiative
„Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 21. November 1997 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 21. November 1997 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1; AS 1997 753

² SR 161.11; AS 1997 761

³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Alder	Beatrice	Gundeldingerstrasse	85	4053	Basel
2.	Beer	Charles	rue Tronchin	26	1202	Genève
3.	Bhend	Samuel	Buchenweg	6	3322	Schönbühl- Urtenen
4.	Brunner	Christiane	Avenue Krieg	34	1208	Genève
5.	Cavalli	Franco	via delle Querce	1	6612	Ascona
6.	Dormond	Marlyse	Avenue Fontenailles	10	1007	Lausanne
7.	Gross	Jost	Schellenbergstrasse	7	8535	Herdern
8.	Hafner	Ursula	Säntisstrasse	45	8200	Schaffhausen
9.	Hausser	Dominique	rue des Gares	25	1201	Genève
10.	Koch	Ursula	Predigerplatz	2	8001	Zürich
11.	Leuenberger	Ernst	Käppelhofstrasse	4	4500	Solothurn
12.	Lüthi	Ruth	route de Berne	15	1700	Fribourg
13.	Noseda	Giorgio	via Ligrignano		6834	Morbio Inferiore
14.	Nova	Colette	Husmattstrasse	2	3123	Belp
15.	Pedrina	Vasco	Sihlramtstrasse	8	8002	Zürich
16.	Rey	Joseph	route de la Vignettaz	10	1700	Fribourg
17.	Ritschard	Rolf	Güterstrasse	5	4542	Luterbach
18.	Ruchti	Hans Ueli	Erlenauweg	8b	3110	Münsingen
19.	Schüepp	Doris	Stationsstrasse	39	8003	Zürich
20.	Steiert	Jean- François	route de l'Aurore	2	1700	Fribourg
21.	Tirefort	Christian	Avenue du Lignon	42	1219	Le Lignon

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Zentralsekretariat, Herrn Jean-François Steiert, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 9. Dezember 1997.

25. November 1997

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchevin



Eidgenössische Volksinitiative

„Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{bis}

¹Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

²Die obligatorische Krankenversicherung erfolgt durch gemeinnützige Krankenversicherer. Sie garantiert allen Versicherten eine qualitativ hochstehende, bedarfsgerechte und kostengünstige medizinische Versorgung.

³Die obligatorische Krankenversicherung wird insbesondere finanziert aus:

- a. zusätzlichen, zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegtem Umfang;
- b. in mindestens gleich hohem Umfang durch Beiträge der Versicherten; diese Beiträge werden im Verhältnis zum Einkommen und zum realen Vermögen sowie unter Berücksichtigung der Familienlasten festgelegt.

⁴Die Krankenversicherer erhalten pro versicherte Person Beiträge aus den unter Absatz 3 genannten Mitteln. Dabei werden die unterschiedlichen Risiken der Versicherer ausgeglichen. Ueberschüsse werden den Versicherten zurückerstattet.

⁵Bund und Kantone sorgen für eine wirksame Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Der Bund trifft dazu insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Er regelt die Spitzenmedizin und koordiniert die Gesundheitsplanungen der Kantone.
- b. Er bestimmt die Maximalpreise der in der obligatorischen Krankenversicherung erbrachten Leistungen unter Einschluss der Medikamente.
- c. Er erlässt Zulassungsbestimmungen für die Leistungserbringer und sorgt für eine wirksame Qualitätskontrolle.
- d. Werden übermässige Leistungsmengen erbracht, ergreift er nach Sparten und Regionen differenziert weitere Kostendämpfungsmassnahmen.

Die Kantone können im Bereich der Gesundheitsplanung weitergehende Massnahmen treffen.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Die Leistungen des Bundes und der Kantone für das Gesundheitswesen haben mindestens dem teuerungsbereinigten Stand des Jahres 1997 zu entsprechen.

²Der Ertrag nach Artikel 34^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung entspricht mindestens dem gesamten Prämienvolumen der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung.

Art. 25 (neu)

¹Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34^{bis} nicht innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft gesetzt werden kann, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 3 und 5 von Artikel 34^{bis} auf dem Verordnungsweg.

²Er berücksichtigt dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Für die Beiträge der Versicherten gemäss Absatz 3 Buchstabe b gilt ein Freibetrag von 20'000 Franken für das Einkommen und von 1'000'000 Franken für das reale Vermögen.
- b. Die in Absatz 3 Buchstabe b vorgegebenen Beiträge der Versicherten im Verhältnis des realen Vermögens belaufen sich auf mindestens ein Viertel der gesamten Beiträge der Versicherten gemäss Absatz 3 Buchstabe b.